

GbmAnmV

Verordnung über die Anmeldung von Gebrauchsmustern Gebrauchsmusteranmeldeverordnung

GbmAnmV

Zitierdatum: 1986-11-12

Fundstelle: BGBI I 1986, 1739

Sachgebiet: BGBI 421-1-3

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.1987 +++)

(+++ Stand: Änderung durch V v. 21.10.1992 I 1801 +++)

GbmAnmV

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBI. I S. 1455) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBI. I S. 997) wird verordnet:

GbmAnmV § 1 Anwendungsbereich

Für die Anmeldung einer Erfindung zur Eintragung als Gebrauchsmuster gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Gebrauchsmustergesetzes die nachfolgenden Vorschriften.

Fußnote

§ 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990

GbmAnmV § 2 Anmeldung

(1) Erfindungen, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird (§ 1 Abs. 1 GbmG), sind beim Patentamt schriftlich anzumelden (§ 4 Abs. 1 Satz.1 GbmG).

(2) Für jede Erfindung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GbmG).

(3) Die Anmeldung besteht aus den folgenden Anmeldeunterlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 GbmG):

1. dem Antrag,
2. einem oder mehreren Schutzansprüchen,
3. der Beschreibung,
4. den Zeichnungen, auf die sich die Schutzansprüche oder die Beschreibung beziehen.

Fußnote

§ 2 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990

§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990

§ 2 Abs. 3 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990

GbmAnmV § 3 Allgemeine Erfordernisse der Anmeldeunterlagen

- (1) Die Schutzansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen sind auf gesonderten Blättern und in zwei Stücken einzureichen.
- (2) Die Anmeldungsunterlagen müssen deutlich erkennen lassen, zu welcher Anmeldung sie gehören. Ist das amtliche Aktenzeichen mitgeteilt worden, so ist es auf allen später eingereichten Eingaben anzugeben.
- (3) Die Anmeldungsunterlagen dürfen keine Mitteilungen enthalten, die andere Anmeldungen betreffen.
- (4) Die Unterlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Als Blattgröße ist nur das Format DIN A4 zu verwenden. Die Blätter sind im Hochformat und nur einseitig und mit 1 1/2-Zeilena bstand zu beschriften. Für die Zeichnungen können die Blätter auch im Querformat verwendet werden, wenn es sachdienlich ist.
 2. Als Mindestränder sind auf den Blättern des Antrags, der Schutzansprüche und der Beschreibung folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:

Oberer Rand	2	cm,
linker Seitenrand	2,5	cm,
rechter Seitenrand	2	cm,
unterer Rand	2	cm.

 Die Mindestränder können den Namen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders und das Aktenzeichen der Anmeldung enthalten.
 3. Es sind ausschließlich Schreibmaschinenschrift, Druckverfahren oder andere technische Verfahren zu verwenden. Symbole, die auf der Tastatur der Maschine nicht vorhanden sind, können handschriftlich eingefügt werden.
 4. Das weiße, feste, nicht durchscheinende Schreibpapier darf nicht gefaltet oder gefalzt werden und muß frei von Knicken, Rissen, Änderungen, Radierungen und dergleichen sein.
 5. Es sind schwarze, saubere, scharf konturierte Schriftzeichen und Zeichnungsstriche, und zwar gleichmäßig für die gesamten Unterlagen, zu verwenden.

Fußnote

- § 3 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990
 § 3 Abs. 4 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990

GbmAnmV § 4 Antrag

- (1) Der Antrag auf Eintragung des Gebrauchsmusters (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GbmG) soll auf dem vom Patentamt vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden.
- (2) Der Antrag muß enthalten:
 1. den Vor- und Zunamen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders, die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, gegebenenfalls Postzustellbezirk) des Wohnsitzes oder Sitzes des Geschäftsbetriebs. Bei ausländischen Orten sind auch Staat und Bezirk anzugeben; ausländische Ortsnamen sind zu unterstreichen. Es muß klar ersichtlich sein, ob das Gebrauchsmuster für eine oder mehrere Personen oder Gesellschaften, für den Anmelder unter seiner Firma oder unter seinem bürgerlichen Namen beantragt wird. Firmen sind so zu bezeichnen, wie sie im Handelsregister (Spalte 2a) eingetragen sind. Spätere Änderungen des Namens, der Firma oder sonstigen Bezeichnung und der Anschrift sind dem Patentamt unverzüglich mitzuteilen; bei Änderungen des Namens, der Firma oder der sonstigen Bezeichnung sind schriftliche Nachweise beizufügen;
 2. falls ein Vertreter bestellt worden ist, auch dessen Namen mit Anschrift. Die Vollmachtsurkunde ist beizufügen. Auf eine beim Patentamt hinterlegte Vollmacht ist unter Angabe der Hinterlegungsnummer hinzuweisen;
 3. falls mehrere Personen ohne einen gemeinsamen Vertreter anmelden oder mehre-

- re Vertreter mit verschiedener Anschrift bestellt sind, die Angabe, wer als Zustellungsbevollmächtigter zum Empfang amtlicher Schriftstücke befugt ist; diese Erklärung muß von allen Anmeldern oder Vertretern unterzeichnet sein;
4. die Unterschrift der Anmelder oder eines Vertreters;
 5. eine kurze und genaue technische Bezeichnung des Gegenstands des Gebrauchsmusters (keine Marken- oder sonstige Phantasiebezeichnung);
 6. die Erklärung, daß für die Erfindung die Eintragung eines Gebrauchsmusters beantragt wird;
 7. falls die Anmeldung eine Teilung (§ 4 Abs. 6 GbmG) oder eine Ausscheidung aus einer Gebrauchsmusteranmeldung betrifft, die Angabe des Aktenzeichens und des Anmeldetags der Stammanmeldung;
 8. falls der Anmelder für dieselbe Erfindung mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland bereits früher ein Patent beantragt hat und dessen Anmeldetag in Anspruch nehmen will, eine entsprechende Erklärung, die mit der Gebrauchsmusteranmeldung abgegeben werden muß (§ 5 Abs. 1 GbmG - Abzweigung).

Fußnote

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 (früher Nr. 6): IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990; frühere Nr. 5 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. a, frühere Nr. 6 jetzt Nr. 5 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 12.6.1992 I 1051 mW 24.6.1992
 § 4 Abs. 2 Nr. 6 (früher Nr. 7): IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990, jetzt Nr. 6 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c V v. 12.6.1992 I 1051 mWv 24.6.1992

§ 4 Abs. 2 Nr. 7: Früher Nr. 8 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. d V v. 12.6.1992 I 1051 mWv 24.6.1992

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 (früher Nr. 9): IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990; frühere Nr. 9 jetzt Nr. 8 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. e V v. 12.6.1992 I 1051 mWv 24.6.1992

GbmAnmV § 5 Schutzansprüche

(1) In den Schutzansprüchen kann das, was als gebrauchsmusterfähig unter Schutz gestellt werden soll (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 GbmG), einteilig oder nach Oberbegriff und kennzeichnendem Teil geteilt (zweiteilig) gefaßt sein. In beiden Fällen kann die Fassung nach Merkmalen gegliedert sein.

(2) Wird die zweiteilige Anspruchsfassung gewählt, sind in den Oberbegriff die Merkmale der Erfindung aufzunehmen, von denen die Erfindung als Stand der Technik ausgeht; in den kennzeichnenden Teil sind die Merkmale der Erfindung aufzunehmen, für die in Verbindung mit den Merkmalen des Oberbegriffs Schutz begehrt wird. Der kennzeichnende Teil ist mit den Worten 'dadurch gekennzeichnet, daß' oder 'gekennzeichnet durch' oder einer sinngemäßen Wendung einzuleiten.

(3) Werden Schutzansprüche nach Merkmalen oder Merkmalsgruppen gegliedert, so ist die Gliederung dadurch äußerlich hervorzuheben, daß jedes Merkmal oder jede Merkmalsgruppe mit einer neuen Zeile beginnt. Den Merkmalen oder Merkmalsgruppen sind deutlich vom Text abzusetzende Gliederungszeichen voranzustellen.

(4) Im ersten Schutzanspruch (Hauptanspruch) sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung anzugeben.

(5) Eine Anmeldung kann mehrere unabhängige Schutzansprüche (Nebenansprüche) enthalten, soweit der Grundsatz der Einheitlichkeit gewahrt ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GbmG). Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Nebenansprüche können eine Bezugnahme auf mindestens einen der vorangehenden Schutzansprüche enthalten.

(6) Zu jedem Haupt- bzw. Nebenanspruch können ein oder mehrere Schutzansprüche (Unteransprüche) aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführungsarten der Erfindung beziehen. Unteransprüche müssen eine Bezugnahme auf mindestens einen

der vorangehenden Schutzansprüche enthalten. Sie sind soweit wie möglich und auf die zweckmäßigste Weise zusammenzufassen.

(7) Werden mehrere Schutzansprüche aufgestellt, so sind sie fortlaufend mit arabischen Ziffern zu numerieren.

(8) Die Schutzansprüche dürfen, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist, im Hinblick auf die technischen Merkmale der Erfindung keine Bezugnahmen auf die Beschreibung oder die Zeichnungen enthalten, z.B. 'wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung' oder 'wie in Abbildung ... der Zeichnung dargestellt'.

(9) Enthält die Anmeldung Zeichnungen, so sollen die in den Schutzansprüchen angegebenen Merkmale mit ihren Bezugszeichen versehen sein, wenn dies das Verständnis des Schutzanspruchs erleichtert.

Fußnote

§ 5: IdF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990

GbmAnmV § 6 Beschreibung

(1) Am Anfang der Beschreibung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 GbmG) ist als Titel die im Antrag angegebene Bezeichnung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters (§ 4 Abs. 2 Nr. 5) anzugeben.

(2) In der Beschreibung sind ferner anzugeben:

- 1. das technische Gebiet, zu dem die Erfindung gehört, soweit es sich nicht aus den Schutzansprüchen oder den Angaben zum Stand der Technik ergibt;
- 2. der dem Anmelder bekannte Stand der Technik, der für das Verständnis der Erfindung und deren Schutzfähigkeit in Betracht kommen kann, unter Angabe der dem Anmelder bekannten Fundstellen;
- 3. das der Erfindung zugrundeliegende Problem, sofern es sich nicht aus der angegebenen Lösung oder den zu Nummer 6 gemachten Angaben ergibt, insbesondere dann, wenn es zum Verständnis der Erfindung oder für ihre nähere inhaltliche Bestimmung unentbehrlich ist;
- 4. die Erfindung, für die in den Schutzansprüchen Schutz begehrt wird;
- 5. in welcher Weise die Erfindung gewerblich anwendbar ist, wenn es sich aus der Beschreibung oder der Art der Erfindung nicht offensichtlich ergibt;
- 6. gegebenenfalls vorteilhafte Wirkungen der Erfindung unter Bezugnahme auf den in der Anmeldung genannten Stand der Technik;
- 7. wenigstens ein Weg zum Ausführen der beanspruchten Erfindung im einzelnen, gegebenenfalls erläutert durch Beispiele und anhand der Zeichnungen unter Verwendung der entsprechenden Bezugszeichen.

(3) In die Beschreibung sind keine Markennamen, Phantasiebezeichnungen oder solche Angaben aufzunehmen, die zum Erläutern der Erfindung offensichtlich nicht notwendig sind. Wiederholungen von Schutzansprüchen oder Anspruchsteilen können durch Bezugnahme auf diese ersetzt werden.

Fußnote

§ 6: IdF d. Art. 1 Nr. 6 V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990

§ 6 Abs. 1: IdF d. Art. 1 V v. 21.10.1992 I 1801 mWv 31.10.1992

GbmAnmV § 7 Zeichnungen

- (1) Die Zeichnungen sind auf Blättern mit folgenden Mindesträndern auszuführen:

Oberer Rand	2,5 cm,
linker Seitenrand	2,5 cm,

rechter Seitenrand 1,5 cm,
 unterer Rand 1 cm.

Die für die Abbildungen benutzte Fläche darf 26,2 cm x 17 cm nicht überschreiten.

(2) Ein Zeichnungsblatt kann mehrere Zeichnungen (Figuren) enthalten. Sie sollen ohne Platzverschwendung, aber eindeutig voneinander getrennt und möglichst in Hochformat angeordnet und mit arabischen Ziffern fortlaufend numeriert werden. Den Stand der Technik betreffende Zeichnungen, die für das Verständnis der Erfindung in Betracht kommen können, sind zulässig, jedoch nicht als erste Zeichnung (Figur Nr. 1).

(3) Zur Darstellung der Erfindung können neben Ansichten und Schnittzeichnungen auch perspektivische Ansichten oder Explosionsdarstellungen verwendet werden. Querschnitte sind durch Schraffierungen kenntlich zu machen, die die Erkennbarkeit der Bezugszeichen und Führungslinien nicht beeinträchtigen dürfen.

(4) Die Linien der Zeichnungen sollen nicht freihändig, sondern mit Zeichengeräten gezogen werden. Die für die Zeichnungen verwendeten Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 0,32 cm hoch sein. Für die Beschriftung der Zeichnungen sind lateinische und, soweit in der Technik üblich, andere Buchstaben zu verwenden.

(5) Die Zeichnungen sollen mit Bezugszeichen versehen werden, die in der Beschreibung und/oder in den Schutzansprüchen erläutert worden sind. Gleiche Teile müssen in allen Abbildungen gleiche Bezugszeichen erhalten, die mit den Bezugszeichen in der Beschreibung und den Schutzansprüchen übereinstimmen müssen.

(6) Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten; ausgenommen sind kurze unentbehrliche Angaben wie "Wasser", "Dampf", "offen", "zu", "Schnitt nach A-B" sowie in elektrischen Schaltplänen und Blockschaltbildern kurze Stichworte, die für das Verständnis notwendig sind.

Fußnote

§ 7 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990

§ 7 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990

§ 7 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990

GbmAnmV § 8 Abzweigung

(1) Hat der Anmelder mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland für dieselbe Erfindung bereits früher ein Patent nachgesucht, so kann er mit der Gebrauchsmusteranmeldung die Erklärung abgeben, daß der für die Patentanmeldung maßgebende Anmeldetag in Anspruch genommen wird. Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Das Recht nach Satz 1 kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung ausgeübt werden (§ 5 Abs. 1 GbmG). Die Inanspruchnahme des Anmeldetags der früheren Patentanmeldung ist nur möglich, wenn die Patentanmeldung nach dem 31. Dezember 1986 eingereicht worden ist (Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes vom 15. August 1986 - BGBl. I S. 1446).

(2) Auch wenn der Anmelder den Anmeldetag einer Patentanmeldung in Anspruch nimmt (§ 5 Abs. 1 GbmG), die nicht in deutscher Sprache verfaßt ist, sind die Anmeldungsunterlagen (§ 2 Abs. 3) in deutscher Sprache einzureichen.

(3) Der Abschrift der fremdsprachigen Patentanmeldung (§ 5 Abs. 2 GbmG) ist eine deutsche Übersetzung beizufügen, es sei denn, die Anmeldungsunterlagen stellen

bereits die Übersetzung der fremdsprachigen Patentanmeldung dar. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

Fußnote

§ 8 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990

§ 8 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b V v. 4.5.1990 I 858 mWv 1.7.1990

GbmAnmV § 9 Übersetzungen

(1) Werden Schriftstücke nicht in deutscher Sprache eingereicht, so ist ihnen auf Anforderung eine deutsche Übersetzung beizufügen, die von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt ist. Die Unterschrift des Übersetzers ist auf Verlangen öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ebenso die Tatsache, daß der Übersetzer für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Prioritätsbelege, die gemäß der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgelegt werden, wenn sie in französischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Ist eine Übersetzung erforderlich, so fordert die für die Bearbeitung der Anmeldung oder des Gebrauchsmusters zuständige Stelle diese im Einzelfall an.

1992-06-12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Für die bis zum 31. Dezember 1986 eingegangenen Anmeldungen verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

Fußnote

§ 11: Früherer § 10 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2, früherer § 11 jetzt § 10 gem. Art. 1 Nr. 3 V v. 12.6.1992 I 1051 mWv 24.6.1992, früherer Satz 2 Aufhebungsvorschrift

GbmAnmV

Der Präsident des Deutschen Patentamts